



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

555 K 34/23

23.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Donnerstag, 25. Juni 2026, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Nehlitz Blatt 399 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Nehlitz	1	454	Gebäudefläche, Rotes Haus 15	2378
2	Nehlitz	1	452	Gebäudefläche, Rotes Haus 15	19
1	Nehlitz	1	451	Gebäudefläche, Rotes Haus 15	13

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.11.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 99.000,00 € (Ifd. Nr. 3), 475,00 € (Ifd. Nr. 2) und 325,00 € (Ifd. Nr. 1)

Gesamtverkehrswert: 99.800,00 €

Die Grundstücke sind lt. Gutachten mit einem um 1930 errichteten Zweifamilienhaus mit Anbau bebaut. Das Haus ist unterkellert. Die Wohnfläche beträgt ca. 143 m². Neben dem Haus befindet sich ein Anbau, der als Kaltlager genutzt wird. Weiterhin befindet sich dort ein Schuppen. Die Gebäude weisen Bauschäden und Unterhaltungsrückstau auf, insbesondere ist das Dach beschädigt. Die Grundstücke sind im Altlastenverzeichnis des Landkreises Saalekreis aufgeführt. Die genaue Objektadresse lautet: Rotes Haus 15, 06193 Petersberg OT Nehlitz.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es

auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Neubauer
Rechtspflegerin